

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

VI/0767/2005

Auskunft erteilt:

Herr Fuchs

Ruf:

492 58 94

E-Mail:

FuchsT@stadt-muenster.de

Datum:

21.09.2005

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - hier: ESE e.V.

Beratungsfolge

26.10.2005 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Verein „Ethnologie in Schule und Erwachsenenbildung (ESE) e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Der Verein kann für seine Aktivitäten Zuschüsse nach den „Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster“ beantragen.

Begründung:

Der Verein „Ethnologie in Schule und Erwachsenenbildung ESE e.V.“ hat am 29.08.2005 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG beantragt. Seit 1992 bietet der Verein Seminare, Vorträge und Unterrichtsreihen zum Thema „Interkulturelle Verständigung“ an

Durch Gestaltung von Schulunterricht, Vorträge, Seminarreihen und Projekte hat der Verein in den vergangenen Jahren zunehmend Jugendliche und junge Erwachsene erreichen können. Besonders das Seminar „Schau mir in die Augen? – Eine interkulturelle Begegnung“ ist bereits in Kooperation mit Kinder- und Jugendeinrichtungen durchgeführt worden.

Aktuell ist ein Projekt mit dem Titel „Interkulturelle Streitschlichter“ in Vorbereitung, welches in Kooperation mit Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden soll.

Hauptziele des Vereins sind

- die Vermittlung fundierter Kenntnisse als Voraussetzung für ein besseres Verständnis und damit toleranteres Verhalten anderen ethnischen Gruppen gegenüber in und außerhalb der eigenen Gesellschaft
- Vermittlung ethnologischer Themen
- Kooperation mit weiteren öffentlichen Einrichtungen

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins (Anlage 2)
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Berichte über Tätigkeiten
- Liste der Mitglieder des Vorstandes
- Ausschreibungen für Veranstaltungen

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele unterstützt. Den v.g. Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich der Verein auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt, gemeinnützige Ziele verfolgt und seit mindestens drei Jahren tätig ist.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen der Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v.g. Bedingungen erfüllt. Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I. V.

gez.

Dr. Klein

Anlagen:

Anlage 1: Antrag des Vereins auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des Vereins